

# EG-VO „Ökologischer Landbau“

## Informationen zum neuen EU-Bio-Logo

Beispiele:



LU-BIO-05  
Lëtzebuerg



LU-BIO-05  
EU-Landwirtschaft



LU-BIO-05  
EU-/Nicht-EU-  
Landwirtschaft



LU-BIO-05  
Luxembourg



LU-BIO-05  
Agriculture UE



LU-BIO-05  
Agriculture  
UE/non UE

### - Die Verwendung des neuen EU-Bio-Logos ist seit dem 1.7.2010 bei der Kennzeichnung vorverpackter Öko-Lebensmittel **verpflichtend**

(Erläuterungen, für welche Produkte das Logo verwendet werden darf, bzw. nicht verwendet werden darf, siehe unter 1. und 2.)

### - Verpackungsmaterial, das den „alten“ Vorgaben entspricht, darf noch **bis zum 1.7.2012** weiter verwendet werden (Übergangsfristen siehe unter 3.)

### - Bei Verwendung des EU-Bio-Logos müssen immer auch **weitere Angaben** gemacht werden (Erläuterung siehe unter 4.)

### - Nationale und private Logos dürfen zusätzlich verwendet werden (Erläuterung siehe unter 5.)

### - Gestaltungsvorgaben müssen eingehalten werden (Erläuterungen und Downloadmöglichkeit für das Logo siehe unter 6. und 7.)

Mit Einführung der „neuen“ EG-Öko-Verordnung zum 1.1.2009 wurde angekündigt, dass die Angabe eines einheitlichen EU-Bio-Logos für Öko-Lebensmittel verpflichtend werde. Mit der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 vom 24.3.2010 wurden nun Durchführungsvorschriften zur Nutzung des EU-Bio-Logos veröffentlicht.

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die dort festgelegten Vorgaben informieren.

Wir empfehlen Ihnen, uns die Entwürfe neuer Etiketten vor dem Druck vorzulegen.

## 1. Für welche Produkte muss das EU-Bio-Logo verwendet werden?

Das EU-Bio-Logo muss bei der Kennzeichnung **prominent, z.B. in der Verkehrsbezeichnung, als Öko-Produkt ausgelobter vorverpackter Lebensmittel angegeben werden** (so genannte 95%-Produkte).

Als „vorverpackte“ Lebensmittel bezeichnet man dabei solche, die ohne weitere Verarbeitung an Endverbraucher oder an Gemeinschaftseinrichtungen (Großküchen o.ä.) abgegeben werden und so „ver-

packt“ sind, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet oder verändert werden muss. Das heißt, dass das Lebensmittel nicht von der Packung umschlossen sein muss, es reicht, wenn ein Etikett angebracht ist.

## 2. Für welche Produkte darf das EU-Bio-Logo nicht verwendet werden?

### - Umstellungserzeugnisse

- Lebensmittel, die Öko-Hinweise nur in der Zutatenliste tragen dürfen
- Lebensmittel mit Hauptzutaten aus der Jagd oder Wild-Fischerei
- Lebensmittel, für die es keine Herstellungsvorschriften in der EG-Öko-Verordnung gibt (z.B. **Wein!** Für Wein darf das Logo erst verwendet werden, wenn Kellerrichtlinien in die EG-Öko-Verordnung aufgenommen wurden und die Produkte danach zertifiziert sind).

## 3. Ab wann muss das EU-Bio-Logo verwendet werden?

Verwendungspflicht besteht ab dem **1.7.2010**.

- **Öko-Lebensmittel**, die **vor dem 1.7.2010 nach den bisherigen Vorgaben produziert, verpackt und gekennzeichnet** werden, können **unbefristet verkauft** werden.
- **Verpackungsmaterial**, das den „alten“ Vorgaben der EG-Öko-Verordnung entspricht, **kann bis zum 1.7.2012 weiterverwendet** werden.

## 4. Verwendung immer mit weiteren Angaben

### 1. Neue Codenummer der Kontrollstelle:

Die Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist (in der Regel die Kontrollstelle desjenigen, der die abschließende Etikettierung vornimmt), **muss im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo stehen**.

Für Unternehmen in Luxembourg, die vom Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V. kontrolliert werden, lautet die **neue Codenummer** künftig verbindlich:

**LU-BIO-05**

Anmerkung: Das Format der Codenummern der Kontrollstellen wurde neu festgelegt und folgt nun EU-weit dem Muster "AB-CDE-999". "AB" steht hierbei für das Länderkürzel, "CDE" für eine von jedem Mitgliedstaat festgelegte Öko -Bezeichnung, "999" ist die Referenznummer der jeweiligen Kontrollstelle.

### 2. Herkunftsangabe:

**Direkt unter der Codenummer der Kontrollstelle** muss angegeben werden, wo die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe **erzeugt** wurden:

- **„EU-Landwirtschaft“** bei Erzeugung in der EU

- **“Nicht-EU-Landwirtschaft“** bei Erzeugung in Drittländern
- **“EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“** bei Erzeugung zum Teil in der EU und zum Teil in Drittländern
- **„Luxembourg“** darf alleine oder zusätzlich angegeben werden, wenn **alle** Ausgangsstoffe in Luxemburg erzeugt wurden. Entsprechendes gilt für die Angabe anderer Ländernamen.

Bei dieser Angabe dürfen kleine Mengen an **Zutaten anderer Herkünfte, die in der Summe weniger als zwei Gewichtsprozent** aller landwirtschaftlichen Zutaten ausmachen, **unberücksichtigt** bleiben.

## 5. Verwendung zusätzlicher Logos ist möglich

Nationale und private Logos dürfen bei der Etikettierung von Öko-Produkten zusätzlich zum EU-Bio-Siegel angegeben werden (zum Beispiel das deutsche Bio-Siegel und Logos der Anbauverbände).

## 6. Gestaltungsvorgaben für das EU-Bio-Logo

### 1. Größenvorgaben:

- Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben.
- Das Verhältnis Höhe/Breite muss immer 1:1,5 betragen.
- Bei sehr kleinen Verpackungen darf die Mindesthöhe auf 6 mm verkleinert werden.

### 2. Farbgestaltung:

- Bei Vierfarbdruck des Etiketts ist die Referenzfarbe für das Grün des EU-Bio-Logos Green Pantone Nr. 376 bzw. Green [50% Cyan + 100% Yellow].
- Ist eine Umsetzung in Farbe nicht möglich, darf das Logo auch in Schwarz-Weiß dargestellt werden.
- Bei dunkler Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts darf das Logo unter Verwendung dieser Hintergrundfarbe im Negativformat dargestellt werden.
- Wenn die Angaben auf einer Verpackung in einer einzigen Farbe gemacht sind, darf auch das Logo in dieser Farbe dargestellt werden.
- Bei Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem von der Referenzfarbe abweichenden Grün ausgeführt sind, darf das EU-Bio-Logo in diesem Grün dargestellt werden.

## 7. Wo gibt es Vorlagen für das EU-Bio-Logo und weitere Informationen?

Das EU-Bio-Logo kann im Internet unter:

[http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de)  
oder

[http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo\\_fr](http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_fr)  
herunter geladen werden. Auf dieser Internetseite steht das Logo in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Ebenfalls auf dieser Seite finden Sie ein Handbuch zur Verwendung des EU-Bio-Logos. Dort werden die Gestaltungsmöglichkeiten grafisch dargestellt.